

Zugangskriterien zum Schwerpunkt „Verwaltung, Finanzwesen und Marketing für Sportler/-innen“

Um den Schülerinnen und Schülern die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Leistungssport zu ermöglichen, bietet die Schule im Schwerpunkt „Sport“ ein Unterstützungssystem, bestehend aus organisatorischen Rahmenbedingungen, der Anerkennung von Bildungsangeboten und der teilweisen Befreiung von der Pflichtunterrichtszeit, Stundenplananpassungen, der Differenzierung des Unterrichts, der Vereinbarung persönlicher Lernpläne sowie verschiedenen Formen von digitalem Unterricht.

Dadurch soll ermöglicht werden, dass die Schüler/-innen die von den Rahmenrichtlinien und dem Schulcurriculum vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erreichen und zugleich ihre sportliche Tätigkeit erfolgreich ausüben können.

Die schulische Ausbildung behält dabei immer den Vorrang.

Die Schule erkennt das Training in akkreditierten Sportvereinen im Ausmaß von bis zu 68 Unterrichtsstunden pro Jahr als außerschulische Bildungstätigkeit an und gewährt dafür eine Befreiung von der Pflichtunterrichtszeit.

Damit ergibt sich eine Befreiung von bis zu 340 Unterrichtsstunden in fünf Jahren, die nach folgendem Modell aufgeteilt werden:

Klasse	Befreiung von curricularen Unterrichtsstunden	Individuelle Befreiung von Unterrichtsstunden in verschiedenen Fächern	Summe Unterrichtsstunden
1. Klasse	keine	bis zu 34 Unterrichtsstunden	34
2. Klasse	1 Wochenstunde Bewegung u. Sport 1 Wochenstunde Biologie/Erdwissenschaften	bis zu 34 Unterrichtsstunden	102
3. Klasse	1 Wochenstunde Bewegung und Sport	bis zu 34 Unterrichtsstunden	68
4. Klasse	1 Wochenstunde Bewegung und Sport	bis zu 34 Unterrichtsstunden	68
5. Klasse	1 Wochenstunde Bewegung und Sport	bis zu 34 Unterrichtsstunden	68

Die 1. Klasse und die 2. Klasse haben nur am Montag Nachmittag Unterricht.

Sollten Schüler/-innen die Zugangskriterien für den Schwerpunkt „Sport“ nicht mehr erfüllen, wird die Befreiung von der Pflichtunterrichtszeit nicht mehr gewährt und die Schüler/-innen besuchen den regulären Unterricht.

Die Akkreditierung erfolgt durch die Schulführungskraft. Es gelten dabei folgende Kriterien:

1. Die sportliche Tätigkeit des Vereins entspricht der Ausrichtung und dem Bildungsauftrag der Schule.
2. Die bisherige Zusammenarbeit mit der Schule.
3. Der Sportverein als Bildungsträger verfügt über eine seriöse, klare und transparente Organisationsform (Rechtsstatus) und ist beim VSS (Verband der Sportvereine Südtirols) und beim jeweiligen Fachsportverband als Mitglied eingeschrieben.

4. Der Verein weist eine mehrjährige Erfahrung in der Jugendarbeit auf
5. Der Verein verfügt über qualifizierte Trainer/-innen und Leiter/-innen, d.h. Transparenz über Personen und deren Qualifikation, die die Bildungstätigkeit durchführen.
6. Der Verein anerkennt die Bedeutung und Wichtigkeit der schulischen Ausbildung und kommt dem Sportler/der Sportlerin diesbezüglich entgegen.
7. Die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Schule.
8. Der Verein legt der Schule Trainingszeiten und periodisch Trainingspräsenzlisten vor

Um die curricularen und individuellen Befreiungen in Anspruch nehmen zu können, ist der/die Schüler/-in verpflichtet, das außerschulische Bildungsangebot regelmäßig zu besuchen. Sollte er/sie aus triftigen Gründen das Bildungsangebot nicht mehr besuchen können, so müssen er/sie bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten dies umgehend der Schule mitteilen und regulär den Unterricht besuchen. Der außerschulische Bildungsträger ist verpflichtet, den unregelmäßigen Besuch oder die Unterbrechung der Tätigkeit sofort der Schule mitzuteilen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Schule die Befreiung jederzeit widerrufen.

Die außerschulischen Bildungsträger müssen innerhalb 31. Mai jeden Jahres der Schule eine Bestätigung über die effektive Teilnahme des Schülers/der Schülerin übermitteln.

Für eine effiziente Unterstützung übernimmt eine eigene Koordinatorin die Aufgabe, den Kontakt und die Verbindung zwischen Schule und Verein herzustellen und zu pflegen.

Für die Zulassung der Schüler/-innen zum Schwerpunkt „Sport“ müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Vereinsangehörigkeit
2. Nachweis einer Wettkampftätigkeit auf Landesebene
3. Erheblicher Trainingsaufwand
4. Vorlage eines sportlichen Curriculum, aus dem die Vereinsangehörigkeit, die Wettkampftätigkeit, die Trainingseinheiten und -zeiten sowie sportliche Erfolge bzw. Ranglistenplatzierungen hervorgehen
5. Vorlage eines aussagekräftigen persönlichen Motivationsschreibens des Schülers/der Schülerin
6. Bei Bedarf: Vorlage eines Empfehlungsschreibens des Vereins/der Vereine (einzureichen nach Aufforderung durch die Schule)

Die Erfüllung dieser Kriterien wird von einer eigenen Sportkommission überprüft.

Die Sportkommission besteht aus der Schulführungskraft und dem/der Koordinator/-in für den Schwerpunkt „Sport“ sowie aus einem/einer Vertreter/-in eines der akkreditierten Vereine und einem/einer Vertreter/-in der pädagogischen Abteilung oder der Bildungsdirektion, vorzugsweise aus dem Fachbereich Sport und wird vom Schulrat eingesetzt.

Bei Erfüllung der obgenannten Kriterien verleiht die Sportkommission dem Schüler/der Schülerin unter Berücksichtigung der Ansuchen der anderen Anwärter/-innen desselben Jahrgangs den Sport-Status, der grundsätzlich zum Besuch einer Klasse im Schwerpunkt „Sport“ und zur Inanspruchnahme des damit verbundenen Unterstützungssystems berechtigt.

Über die definitive Aufnahme in eine Klasse im Schwerpunkt „Verwaltung, Finanzwesen und Marketing für Sportler/-innen“ entscheidet die Schulführungskraft aufgrund schulorganisatorischer Kriterien.

Diese Entscheidung wird den Schülern/Schülerinnen der 1. Klassen innerhalb Mai mitgeteilt.

Wenn einem eingeschriebenen Schüler/einer eingeschriebenen Schülerin der Sport-Status nicht zugesprochen wird oder er/sie von der Schulführungskraft aus organisatorischen Gründen nicht in eine Klasse im Schwerpunkt „Verwaltung, Finanzwesen und Marketing für Sportler/-innen“ aufgenommen wird, wird er/sie dem allgemeinen Schwerpunkt „Verwaltung, Finanzwesen und Marketing“ zugeteilt und verliert die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Unterstützungssystems.